

Ring Deutscher Makler · Landesverband Sachsen e.V. · Tolstoistr. 7 · 01326 Dresden

Sächsischer Landtag
FraktionsvorsitzenderHerr Martin Dulig
Bernhard-von-Lindern
01067 DresdenTolstoistraße 7
01326 DresdenTelefon
(03 51) 2 67 99 68E-Mail
info@rdm-sachsen.de
h-dietrich@
rdm-regional.deInternet
www.rdm-sachsen.de
www.rdm-regional.de

21. Febr. 2014

Gesetzesentwurf über das Sächsische Architektengesetz und Veränderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes / Absicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens eine ausschließliche Bestellbefugnis der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Sachsen vorzusehen

Sehr geehrter Herr Dulig,

der Landesverband Sachsen, „Ring Deutscher Makler“ ist Interessenvertreter der immobilienwirtschaftlichen Berufe, insbesondere der Makler, Hausverwalter und Sachverständigen für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke.

Seit 1990 treten seine Mitglieder mit hoher Fachkenntnis, seriösem Geschäftsgebaren in einem der wichtigsten volkswirtschaftlichen Bereiche in Sachsen in Erscheinung und haben sich ein hohes Maß an Anerkennung erarbeitet.

Seit jeher treten wir für die Förderung der Sachkunde, der auf diesem Gebiet Tätigen ein und sichern unseren Kunden über den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflicht eine entsprechende Rechtssicherheit zu. Nicht zuletzt sind diese Prämissen nunmehr auch im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung beinhaltet mit dem Ziel, auf dem gesetzgeberischen Weg verbindliche Regelungen für die auf dem Immobilienmarkt Tätigen zu schaffen und wirksam umzusetzen. Damit wird, so hoffen wir, die durch unseren Landesverband und andere immobilienwirtschaftliche Verbände geforderte Qualität der Makler, Hausverwalter und Sachverständigen erhöht.

Gleichzeitig verstehen wir uns als Interessenvertreter unserer Mitglieder.

Im Sinne einer nachvollziehbaren bürgernahen und für unsere Mitglieder wirtschaftlich vertretbaren Rechtsgestaltung erlaube ich mir, mich im Namen des Vorstandes und insbesondere der in unserem Bundesland tätigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in obiger Angelegenheit an Sie zu wenden.

Das obige Gesetzgebungsverfahren und die beabsichtigten Veränderungen im Sachverständigenwesen sind uns im Entwurf bekannt und veranlassen uns, als Interessenverband hier im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung zu beziehen.

Wie aus dem Gesetzesentwurf zu entnehmen, ist beabsichtigt, der Ingenieurkammer und Architektenkammer Sachsen für die Sachgebiete des Bauwesens und des Ingenieurwesens die ausschließliche Bestellbefugnis zu übertragen. Dies schließt auch die Bestellung von Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ein.

Für eine derartige Ausschließlichkeit der Bestellbefugnis erblicken wir keinerlei Notwendigkeit, mit folgender Begründung.

Bisher sind die IHK's in der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen führend (und dies bundesweit) und sichern über Jahrzehnte auf diesem Gebiet eine hohe Qualität unserer Mitglieder, die von der IHK öffentlich bestellt und vereidigt als Sachverständige tätig sind. Wir verweisen auf eine stete und kompetente Betreuung, einschließlich fachlicher Anleitung und Unterstützung.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wurde zudem schon immer in Zusammenarbeit mit der Ingenieur- und Architektenkammer gewährleistet.

Durch die IHK werden die Sachverständigen im Bereich des Bauwesens entsprechend gefördert und unterstützt und durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit ist es Privatpersonen, Behörden und Gerichten jederzeit möglich, qualifizierte Sachverständige vermittelt zu erhalten in dem Wissen, hier auf hohe Qualitätsstandards vertrauen zu können.

Mit der jetzt beabsichtigten Trennung des Sachverständigenwesens von der IHK entsteht eine Unübersichtlichkeit für Gerichte, Behörden und Privatpersonen, wer denn nun für die Qualifizierung, Überwachung und öffentliche Bestellung und Vereidigung zuständig ist. Sollen künftig Grundstückssachverständige sowohl über die Ingenieurkammer, die Architektenkammer und die IHK bestellt werden?

Zudem wird ohne jegliche Notwendigkeit das über Jahrzehnte bewährte System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung „abgeschafft“.

Es entstehen Fragen der Überleitung, der Abgrenzung, der Zuständigkeiten, die nicht zuletzt auch mit wirtschaftlichen Einbußen für unsere Mitglieder einhergehen können.

Des Weiteren ist die beabsichtigte Gesetzesänderung deutschlandweit einmalig, da unseres Wissens in keinem anderen Bundesland beabsichtigt ist (und wohl auch eine Notwendigkeit nicht besteht), eine derartige Übertragung der Bestellbefugnis auf die Ingenieurkammer und Architektenkammer und damit eine Verkomplizierung des Sachverständigenwesens herbeizuführen.

Von einem Imageschaden ist auszugehen.

